

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung:

Stellungnahme des Bundesrats zum Elektromobilitätsförderungsgesetz

Am 31.07.2019 hatte das Bundeskabinett unter dem Namen „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ den Regierungsentwurf des zuvor angekündigten JStG 2019 beschlossen (BR-Drs. 356/19). Nun hat der Bundesrat seine Stellungnahme beschlossen (BR-Drs. 356/19 (B)). Neben zahlreichen Prüfbitten werden u.a. folgende Änderungsvorschläge unterbreitet:

- Anhebung sowohl der sog. Übungsleiterpauschale von € 2.400 auf € 3.000 (§ 3 Nr. 26 EStG-E) als auch der sog. Ehrenamtspauschale von € 720 auf € 840 (§ 3 Nr. 26a EStG-E).
- Anhebung der Grenze für den vereinfachten Spendennachweis von € 200 auf € 300 (§ 50 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 EStDV-E).
- Anhebung der GWG-Wertgrenze von € 800 auf € 1.000 (§ 6 Abs. 2 S. 1 EStG-E) und Abschaffung des Sammelpostens durch Streichung von § 6 Abs. 2a EStG-E.
- Einführung einer Pauschalierungsmöglichkeit mit 25 % für geldwerte Vorteile aus der verbilligten Überlassung von Wohnungen an Mitarbeiter, wenn die Miete weniger als zwei Drittel der ortsüblichen Miete und nicht mehr als € 25/qm (ohne Nebenkosten) beträgt (§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG-E).
- Möglichkeit, bei Betriebsveranstaltungen auf eine Einzelaufzeichnung der Zuwendungen (insb. Teilnehmerlisten) zu verzichten, mit der Folge, dass der Freibetrag von € 110 nicht angewendet werden kann (§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG-E).
- Umstellung der Lohnsteuer-Anmeldung auf ein sog. Für-Prinzip [entsprechend den Angaben in der elektronischen Lohnsteuer-Bescheinigung (§ 41a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG-E)].
- Auf die im Regierungsentwurf enthaltene Neuregelung beim Ausfall von Kapitalanlagen (§ 20 EStG-E) soll verzichtet werden.
- Anwendung des pauschalen Betriebsausgabenabzugs (§ 8b Abs. 3 S. 1 KStG) auch auf einen Übernahmegewinn aus Aufwärtsverschmelzung im Organschaftsfall. Der BFH hatte dies aufgrund einer erkannten

Gesetzeslücke abgelehnt (Urteil vom 26.09.2018 - I R 16/16, DStR 2019, 682). Der Änderungsvorschlag schließt diese Lücke in § 15 KStG-E.

- Erhöhung der umsatzsteuerlichen Umsatzgrenze für Kleinunternehmer von € 17.500 auf € 21.400. Dieser Vorschlag könnte sich bei Umsetzung des Bürokratieentlastungsgesetzes, das eine Anhebung auf € 22.000 vorsieht, erübrigen.
- Anhebung der umsatzsteuerlichen Umsatzgrenze für die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung) von € 500.000 auf € 600.000.
- Änderungen im ErbStG: Mit den geforderten Neuregelungen sollen - teilweise als Reaktion auf die aktuelle BFH-Rechtsprechung - Doppelbegünstigungen beim steuerfreien Zugewinnausgleich sowie beim Schuldenabzug beseitigt werden; ferner sollen Lücken bei den Regelungen zur Ersatzerbschaftsteuer geschlossen und die gesonderten Feststellungen im Rahmen der Verschonung von betrieblichem Vermögen erweitert werden. Neben rein redaktionellen Anpassungen sollen schließlich verfahrensrechtliche Verwerfungen bei der Zusammenrechnung von Erwerben nach § 14 ErbStG beseitigt werden, die sich aufgrund aktueller BFH-Rechtsprechung ergeben haben.

Keine Zustimmung erhielt hingegen die noch in den Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates (BR-Drs. 356/1/19) enthaltene Prüfbite zu Gewinnminderungen aufgrund von Wechselkursverlusten im Zusammenhang mit einer währungsgesicherten Darlehensforderung (§ 8b Abs. 3 S. 4 KStG). Es wurde aber davon ausgegangen, dass dieses Thema in ein späteres Gesetz zur Modernisierung des Unternehmenssteuerrechts Eingang finden wird.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrats ist in den nächsten Wochen zu erwarten. Anschließend entscheidet der Bundestag über weitere Änderungen am Gesetzentwurf. Eine öffentliche Anhörung im Bundestag war am 14.10.2019 geplant. Das Gesetz bedarf der abschließenden Zustimmung des Bundesrats. Das Gesetzgebungsverfahren soll bis Ende des Jahres 2019 abgeschlossen sein. (Dr. Martin Bartelt, RA, StB und Georg Geberth, RA, beide München) (DStR 2019, Heft 39, S. VIII)

IMPRESSUM

Herausgeber:
Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:
DATEV eG
Druck- und Versandzentrum, Abteilung P492, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

StB Andreas Lichel
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im Dezember 2019 und Januar 2020

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: ESt, KSt, KiSt, SolZ, LSt, Kirchen-Lohnsteuer, SolZ-LSt, USt: 10.12./13.12.; LSt, Kirchen-LSt, SolZ-LSt, USt: 10.01./13.01. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- u. Scheckzahler.

3. Abgabenordnung: Haftung einer Organgesellschaft für Steuerschulden des Organträgers nach § 73 AO bei umsatzsteuerlicher Organshaft

Das FG Nürnberg hat sich im Streitfall mit der Haftung einer Organgesellschaft für die Steuerschulden des Organträgers befasst. Die Haftung der Organgesellschaft nach § 73 AO diene der Vermeidung von Steuerausfällen, die aufgrund von Vermögensverlagerungen im Organkreis entstehen könnten. Die Haftung der Organgesellschaft für Umsatzsteuer des Organträgers erfordere für den Haftungszeitraum eine umsatzsteuerliche Organshaft (finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung in das Unternehmen des Organträgers). Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Haftungsbescheides durch das Gericht sei der Rechtsstand zum Zeitpunkt des Ergehens der Einspruchsentscheidung entscheidend. Im Streitfall bejah das FG das Vorliegen einer umsatzsteuerlichen Organshaft und hält den Haftungsbescheid für rechtmäßig. (FG Nürnberg, Urteil vom 03.04.2019 - 5 K 235/17, rkr.; DStR 2019, Heft 39, S. XII)

4. Bewertungsgesetz: Abzinsung einer im Schenkungsvertrag aufschiebend bedingt vereinbarten Verbindlichkeit

Nach Ansicht des FG Münster ist eine im Schenkungsvertrag auf den Tod des Schenkers aufschiebend bedingte Verbindlichkeit (hier: der Tochter als Beschenkte gegenüber der Ehefrau des Schenkers) abzuzinsen und nur in dieser Höhe bei der Festsetzung der Schenkungssteuer abzuziehen. Die Abzinsung sei dabei für den Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der schenkweisen Übertragung und dem Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung (hier: Tod des Schenkers) vorzunehmen. (FG Münster, Urteil vom 28.02.2019 - 3 K 3039/17 Erb, Rev. eingelegt, Az. BFH - II R 26/19; DStR 2019, Heft 33-34, S. IX)

5. Einkommensteuer: Kein anteiliger Betriebsausgabenabzug für selbstgenutztes Wohnhaus einer selbständigen Tagesmutter bei Fehlen objektiver Aufteilungskriterien

Nach Ansicht des FG Baden-Württemberg kann eine selbständig tätige Tagesmutter keine Aufwendungen für ihr Eigenheim, in dem sie mehrere Kinder betreut, anteilig als Betriebsausgaben geltend machen. Im Streitfall fehle es an einem sachgerechten Aufteilungsmaßstab. Eine flächenmäßige Aufteilung der Räumlichkeiten unter Anwendung eines zeitlichen Maßstabes lehnt das FG als nicht praktikabel ab. Damit bleibt es bei der vom FA bereits berücksichtigten Pauschale nach dem BMF-Schreiben vom 17.12.2007 zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung der Geldleistungen für Kinder in Kindertagespflege. (FG Baden-Württemberg, Urteil vom 07.05.2019 - 8 K 751/17, rkr.; DStR 2019, Heft 40, S. VI)

6. Einkommensteuer: Grundstücksenteignung kein privates Veräußerungsgeschäft i.S.d. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG

Der Eigentumsverlust durch Enteignung ist, wie der IX. BFH-Senat bekräftigt, keine Veräußerung i.S.d. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG, da der Entzug des Eigentums ohne maßgeblichen Einfluss des Steuerpflichtigen stattfindet. Die Entscheidung erging zu einer Enteignung im Rahmen

eines Bodensonderungsverfahrens nach dem Bodensonderungsgesetz. (BFH, Urteil vom 23.07.2019 - IX R 28/18; DStR 2019, Heft 38, S. VI)

7. Erbschaftsteuer: Wohnungsbegriff i.S.d. § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG

Nach einem Urteil des FG Köln ist bei Auslegung des Begriffs „eine Wohnung“ i.S.d. § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG restriktiv von einem streng numerischen Verständnis des Rechtsbegriffs auszugehen. Die Steuerbefreiung erfasse daher nur eine einzige Wohnung. Im Streitfall hatte die Mutter (Erblasserin) und der Kläger in ihrem Mehrfamilienhaus unstreitig gemeinsam die 125 qm große Wohnung im Obergeschoss für das Familienleben genutzt. Im Erdgeschoss befand sich ebenfalls eine voll ausgestattete, 115 qm große selbstgenutzte Wohnung. Beide Wohnungen waren räumlich nicht miteinander verbunden. Der Kläger machte im Rahmen der Erbschaftsteuerfestsetzung die Steuerbefreiung für ein Familienheim für beide Wohnungen zusammen, begrenzt auf 200 qm, geltend. Das FG gewährt nur die Steuerbefreiung für eine der beiden Wohnungen. (FG Köln, Urteil vom 30.01.2019 - 7 K 1000/17, rkr.; DStR 2019, Heft 40, S. X)

8. Umsatzsteuer: Umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen

Die OFD Karlsruhe hat ihre Verfügung zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen aktualisiert. Hintergrund ist die seit 2019 geltende gesetzliche Neuregelung in § 3 Abs. 13 bis 15 UStG. Der Verkauf eines über bestimmte, konkret bezeichnete Leistungen ausgestellten Gutscheins stellt somit nur noch bis 2018 eine der Mindest-Ist-Besteuerung unterliegende Anzahlung i.S.d. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a S. 4 UStG dar. Ab 2019 gilt der Verkauf eines Einzweck-Gutscheins gemäß § 3 Abs. 14 UStG als die Lieferung des Gegenstands oder die Erbringung der sonstigen Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht. Der Verkauf von Mehrzweck-Gutscheinen ist vor 2019 entsprechend der Erlasslage und danach gemäß § 3 Abs. 15 UStG ein nichtsteuerbarer Tausch von Zahlungsmitteln. (OFD Karlsruhe, VfG. vom 13.08.2019 - S 7270 Karte 3; DStR 2019, 1926)

9. Umsatzsteuer: Fahrschulunterricht ist kein steuerfreier Schulunterricht

Der V. Senat des BFH hat im Anschluss an das EuGH-Urteil vom 14.03.2019 (C-449/17, A & G Fahrschul-Akademie, DStR 2019, 620 m.Anm. Müller) abschließend entschieden, dass von einer Fahrschule geleisteter Fahrunterricht nicht nach innerstaatlichem Recht steuerfrei ist. Denn bei Fahrunterricht handelt es sich mangels der hierfür erforderlichen Bescheinigung nicht um eine dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistung, die i.S.v. § 4 Nr. 21 UStG steuerfrei ist. Die Fahrschule kann sich auch nicht unmittelbar auf Art. 132 Abs. 1 Buchst. i und j MwStSystRL mit dem danach von der Umsatzsteuer zu befreienden „Schul- und Hochschulunterricht“ berufen. Denn der Fahrunterricht in einer Fahrschule ist nach dem im Streitfall ergangenen EuGH-Urteil ein spezialisierter Unterricht, der für sich allein nicht der für den Schul- und Hochschulunterricht kennzeichnenden Vermittlung, Vertiefung und Entwicklung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Bezug auf ein breites und vielfältiges Spektrum von Stoffen gleichkommt und der deshalb nicht unter den Begriff des Schul- und Hochschulunterrichts i.S.d. Art. 132 Abs. 1 Buchst. i und j MwStSystRL fällt (C-449/17, A & G Fahrschul-Akademie, DStR 2019, 620 m.Anm. Müller). (BFH, Urteil vom 23.05.2019 - V R 7/19 (V R 38/16); DStR 2019, 1748)